BUNDESRAT

Bericht über die 381. Sitzung

Bonn, den 19. Mai 1972

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 567 C
Gesetz zu dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet- republiken (Drucksache 284/72) 561 B	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — (Drucksache 238/72, Drucksache 71/1/72 Ziff. II) 567 D
Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und der Volksrepublik Polen über die	Bundestagsabgeordneter Russe, Berichterstatter
Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen (Drucksache 285/72) 561 B	Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 569 A
Dr. h. c. Goppel (Bayern), Berichterstatter	Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staats- sekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 570 A
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 562 C	Dr. Dr. h. c. Seifriz (Baden-Württemberg) 570 C
Schulz (Hamburg) 563 D	
Schütz (Berlin) 564 B	Dr. Schmidt (Hessen) 571 A
Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 565 B Vizepräsident Koschnick 566 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104 a Abs. 4 GG. An-
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 566 A	nahme einer Entschließung 571 D
Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) (Drucksache 239/72)	Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundes- tages (Drucksache 279/72)
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RöV —) (Drucksache 105/72) 572 A	republik Deutschland und der Republik Island zur Vermeidung der Doppelbesteue- rung auf dem Gebiete der Steuern vom Ein-
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 572 A	kommen und vom Vermögen (Drucksache 209/72)
Beschluß: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Verordnung unter Einbeziehung der Empfehlungen seiner Ausschüsse (Drucksache 105/1/72) zu über-	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
arbeiten und ihm eine neue Vorlage zur Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu übersenden	Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (Regelbedarf-Verordnung 1972) (Drucksache 211/72)
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) (Druck- sache 208/72)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	Verordnung zur Anderung berechnungs- rechtlicher und mietpreisrechtlicher Vor- schriften (Drucksache 217/72) 578 D
Jahn, Bundesminister der Justiz 574 A	
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 576 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 578 D 580 A
Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974) (Drucksache 205/72)	Neunundzwanzigste Durchführungsverord- nung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (29. AbgabenDV-LA) (Drucksache 218/72)
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 577 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG
Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Viertes Anpassungsgesetz — KOV — 4. AnpG — KOV —) (Drucksache 207/72, zu Drucksache 207/72) 577 A	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" in Brüssel (Drucksache 92/72)
Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter . 577 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 580 A
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 578 A	Vierte Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung zur Durchführung des Gesetzes
Entwurf eines Gesetzes über die Mindest- anforderungen an Unterkünfte für Arbeit-	über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 230/72) 578 D
nehmer (Drucksache 215/72) 578 A Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter . 578 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung 580 C
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 578 D	Dritte Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften
Entwurf eines Gesetzes zu dem Uberein- kommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisa- tion "INTELSAT" (Drucksache 220/72) 578 D	(Drucksache 181/72)
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 580 A	Vierte Verordnung zur Anderung der Ver- ordnung zur Durchführung des Ausländer- gesetzes (Drucksache 241/72) 578 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1971 zwischen der Bundes-	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG

	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 201/72	580 D
78 D	Vorschlag für die Berufung eines stellver- tretenden Mitglieds des Kohlenbeirats beim	
80 C	Beauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 216/72)	578 D
78 D	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 216/72	580 D
80 A	Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 188/72)	578 D
	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 188/72	580 D
578 D	Vierte Verordnung zur Anderung der Ver- ordnung über die von den Krankenkassen	
580 C	den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (Drucksache 221/72)	579 A
578 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	579 A
580 C	Entwurf eines Gesetzes über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschten 200/70	570 D
		OIS D
578 D	Abs. 2 GG	579 C
	Personalien im Sekretariat des Bundesrates	579 C
580 C	Beschluß: Die Regierungsräte Dr. Reu-	
	ter, Drodt, Pracht, Rakette und Teichert werden zu Oberregierungsräten ernannt.	579 C
578 D	Nächste Sitzung	579 C
	78 D 80 C 78 D 80 A 578 D 580 C	Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Kohlenbeirats beim Beauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 216/72) Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 216/72

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Koschnick, Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Kiesl, Bayern

Baden-Württemberg:

Dr. Schieler, Justizminister

Dr. Dr. h. c. Seifriz

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Frau Dr. Elsner, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident Hemfler, Minister der Justiz Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Brandt, Bundeskanzler

Scheel, Bundesminister des Auswärtigen

Genscher, Bundesminister des Innern

Jahn, Bundesminister der Justiz

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler

Ahlers, Staatssekretär

Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretar im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Russe

(C)

Stenographischer Bericht

381. Sitzung

Bonn, den 19. Mai 1972

Beginn: 9.33 Uhr

Vizepräsident Koschnick: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 381. Sitzung des Bundesrates. Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor.

Vereinbarungsgemäß wird die **Tagesordnung** wie folgt geändert und ergänzt. Punkt 26 wird abgesetzt. Als Punkt 30 wird neu aufgerufen:

Gesetz über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Als Punkt 31 sollen "Personalien im Sekretariat B) des Bundesrates" behandelt werden. Punkt 12 soll vor Punkt 6 der Tagesordnung aufgerufen werden.

Werden weitere Anträge zur Tagesordnung gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung genehmigt.

Die Punkte 1 und 2:

Gesetz zu dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 284/72);

Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen (Drucksache 285/72)

werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen. Berichterstatter für den Auswärtigen Ausschuß ist Herr Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel. Bitte, Herr Kollege!

Dr. h. c. Goppel (Bayern): Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat sich gestern — im zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens — erneut mit den Verträgen befaßt, die am 12. August 1970 in Moskau und am 7. Dezember 1970 in Warschau unterzeichnet worden sind. Die Erörterungen des Textes der Verträge

und die politische Wertung der im einzelnen getroffenen Vereinbarungen sowie der beigefügten Anlagen sind bereits sehr eingehend in den Sitzungen des Ausschusses vom 19. und 27. Januar 1972 erfolgt, über die ich dem Hohen Haus am 9. Februar berichtet habe.

Es erscheint mir von Bedeutung, an dieser Stelle erneut hervorzuheben, daß bereits damals alle Mitglieder des Ausschusses darin übereingestimmt haben, daß es erstens das vorrangige Ziel der deutschen Politik sein und bleiben muß -- entsprechend der Präambel unseres Grundgesetzes --, die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung unseres Volkes zu vollenden, daß zweitens eine zentrale Aufgabe der deutschen Politik (D) darin besteht, zum Frieden und zur Entspannung in Europa und in der Welt beizutragen und außenpolitische Streitfragen unter Verzicht auf Anwendung von Gewalt und Drohung mit Gewalt zu lösen, und daß drittens - unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes - alle Bestrebungen zu begrüßen sind, die dazu beitragen, das politische Klima zwischen der Bundesrepublik und den osteuropäischen Staaten zu verbessern und die wirtschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit zu fördern.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden indessen bei der Beurteilung und Bewertung der Vorund Nachteile, der Chancen und Risiken, die sich im übrigen aus den Festlegungen und Bindungen der Vertragsbestimmungen ergeben.

Die Mehrheit des Ausschusses hat in Übereinstimmung mit der Bundesregierung schon bei den Beratungen im ersten Durchgang keine Einwendungen gegen die Verträge erhoben und auch weitere Klarstellungen nicht für erforderlich gehalten.

Für die übrigen Länder, auf deren Antrag der Bundesrat die politischen und rechtlichen Bedenken in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht hat, stellte sich die Frage, ob und inwieweit sich durch die in der Zwischenzeit von den Vertragspartnern abgegebenen neuen Erklärungen und öffentlichen Außerungen, durch die Informationen aus den Aufzeichnungen über die Vertragsverhandlungen und durch die Entschließung, die der Deutsche Bundes-

(A) tag am 17. Mai mit großer Mehrheit angenommen hat, ein Tatbestand ergeben hat, der zu einer geänderten Beurteilung der Vorlagen führen könnte.

Zu dieser Frage wird im Verlauf der Aussprache im einzelnen Stellung genommen. Ich möchte dem nicht vorgreifen, sondern lediglich hervorheben, daß es in unserer gestrigen Sitzung von zentraler Bedeutung war, in welcher Form die Entschließung des Bundestages dem Botschafter der Sowjetunion übergeben wird, welche Reaktion zu erwarten ist, ob und inwieweit dieser Vorgang völkerrechtliche Bedeutung hat und ob auch eine völkerrechtlich relevante Mitteilung an die Regierung der Volksrepublik Polen vorgesehen bzw. bereits erfolgt ist.

Nach den Auskünften, die uns der Herr Bundesaußenminister hierzu gegeben hat, hat sich der Botschafter der Sowjetunion bereit erklärt, die Entschließung heute unmittelbar nach Abschluß unserer Beratungen entgegenzunehmen und zu erklären, daß er sie an seine Regierung weiterleiten werde. Man wird — wie uns der Herr Bundesminister des Auswärtigen versicherte -- nach einer Mitteilung des Botschafters davon ausgehen können, daß die Entschließung dem Präsidium des Obersten Sowjets zur Kenntnis kommen wird. Im übrigen soll die Entschließung auch den drei weiteren Siegermächten des Zweiten Weltkrieges übergeben werden. Es ist ferner vorgesehen, alle Staaten, mit denen wir diplomatische Beziehungen haben, auf diplomatischem Wege von dem Inhalt zu informie-

(B) Mit der Regierung der Volksrepublik Polen hat die Bundesregierung — nach Auskunft des Herrn Außenministers — bereits Kontakte über den Inhalt der Entschließung aufgenommen. Die Regierung Polens ist nach Auskunft von Herrn Minister Scheel über deren Inhalt informiert.

Völkerechtlich ist die Entschließung gegenüber der Sowjetunion gemäß Artikel 32 der Wiener Vertragskonvention, die insoweit eine Kodifizierung bereits bestehenden Gewohnheitsrechts darstellt, als ein sogenanntes "zusätzliches Mittel der Auslegung der Verträge" zu werten, das geeignet ist, den bereits vereinbarten Vertragsinhalt zu bekräftigen oder auch in Zweifelsfällen bei der Interpretation zur Klarstellung herangezogen zu werden. Insofern kommt ihr bei der Beurteilung des Gesamtsachverhalts eine wesentliche Bedeutung zu.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat nach einer eingehenden Erörterung mit sechs Stimmen bei fünf Enthaltungen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen ferner einstimmig, sich die vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 17. Mai 1972 zu den Vorlagen gefaßte Entschließung zu eigen zu machen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nun Herr Kollege Stoltenberg. Bitte sehr!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Prä- (C) sident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat muß heute prüfen, welche Veränderungen sich gegenüber seiner ersten Beratung des Moskauer und des Warschauer Vertrages am 9. Februar im Licht der damaligen Stellungnahme ergeben haben. Hier sind sowohl die Erweiterung des Vertragswerks durch die gemeinsame Entschließung des Bundestages und die Form ihrer völkerrechtlichen Verankerung einzubeziehen, wie auch die Entwicklung der innerdeutschen Fragen, auf deren besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Vertragspolitik im Bundesrat bereits nachdrücklich hingewiesen wurde.

Für die schleswig-holsteinische Landesregierung und in Übereinstimmung mit den Regierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland möchte ich hierzu folgendes erklären.

Wir messen der gemeinsamen Entschließung des Bundestages, die dem Bundesrat heute ebenfalls zur Beschlußfassung vorliegt, einen hohen Rang zu.

Es war in schwierigen Verhandlungen zwischen den Fraktionen des Bundestages und der Bundesregierung möglich, gemeinsame Grundsätze und Ziele verbindlich zu formulieren und auf die Ebene des Völkerrechts zu bringen, die unserer auch am Februar hier vertretenen Auffassung entsprechen. Dazu gehört neben dem erneut bekräftigten Verzicht auf die Anwendung und Androhung von Gewalt vor allem die Feststellung, daß es um einen Modus vivendi geht, den die Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarn herstellen will. Es wird klargestellt, daß die Verträge eine (D) friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorwegnehmen und keine Rechtsgrundlage für die heute bestehenden Grenzen schaffen. Das unverzichtbare Recht auf Selbstbestimmung und die Politik einer friedlichen Wiederherstellung der nationalen Einheit im europäischen Rahmen steht nicht im Widerspruch zu den Verträgen, die so eine Lösung der deutschen Frage nicht präjudizieren. Neben dem Bekenntnis zum Atlantischen Bündnis wird das vordringliche Ziel der Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einer politischen Union ausgesprochen, die besondere Verantwortung für Berlin und das Streben nach innerdeutschen Regelungen.

Dieses Dokument der Bundesrepublik Deutschland soll in der bekanntgewordenen Weise zur internationalen Wirksamkeit gebracht werden. Es kann nach manchen restriktiveren und ungünstigeren Auslegungen der Verträge im In- und Ausland den notwendigen Handlungsspielraum der deutschen Politik festigen und erweitern. Es macht auch deutlich, daß die legitimen Forderungen auf die Beachtung der Grundsätze der Menschenrechtskonvention für unsere Vertriebenen weiterhin ausgesprochen werden können, ohne daß man sie als revanchistisch oder entspannungsfeindlich abwerten kann.

Hoffentlich bietet diese gemeinsame Entschlie-Bung eine Chance, nach den schweren Auseinandersetzungen der letzten 30 Monate, die unser Volk zu teilen und die politischen Kräfte sichtbar zu lähmen drohten, wieder einige wichtige Voraussetzungen (A) für Gemeinsamkeit nicht nur verbal, sondern auch tatsächlich zu schaffen. Dies sicher zu beurteilen, ist allerdings heute noch zu früh.

Trotz dieser Verbesserungen und Klarstellungen ist es nicht zu einer überzeugenden Mehrheit im Bundestag gekommen. Auch die genannten Landesregierungen haben weiterhin ernste Bedenken gegen bestimmte Elemente des Vertragswerks und der mit ihm verbundenen Politik.

Der Rang der gemeinsamen Entschließung war vorübergehend durch Äußerungen der Bundesregierung und der Koalition undeutlicher geworden. Die Ergänzung durch eine Erklärung des Bundeskanzlers, die auf dem gleichen Weg modifiziert werden soll, erscheint uns nicht förderlich.

Besonders ernste Bendenken verursacht die Erklärung des Außenministers Gromyko vor dem Obersten Sowjet, die vor wenigen Tagen bekannt wurde. Sie macht — im Gegensatz zu wiederholten Versicherungen der Bundesregierung — dokumentarisch deutlich, daß es erhebliche Unterschiede in der Auslegung wichtiger Vertragsbestimmungen zwischen Bonn und Moskau gibt.

Die künftige Form der innerdeutschen Beziehungen ist für uns nach wie vor nicht deutlich erkennbar. Diese Frage hat in unserer Debatte am 9. Februar eine besondere Rolle gespielt. Wir alle begrüßen die positiven Wirkungen des alliierten Viermächte-Abkommens für die größere Freizügigkeit der Bürger Westberlins. Wir hoffen, der Verkehrsvertrag wird von Ostberlin so gehandhabt, daß er die Möglichkeiten der Begegnung von Menschen im geteilten Deutschland wesentlich verbessert. Er eröffnet diese Chance, allerdings auch ein sehr weitgehendes Ermessen in der tatsächlichen Anwendung für die andere Seite.

Uber die näheren Absichten der Bundesregierung in Zusammenhang mit dem angestrebten Grundoder Generalvertrag sind wir bis heute nicht unterrichtet. Es bleibt offen, ob die in Erfurt und Kassel von der Bundesregierung im einzelnen genannten Ziele, nicht nur menschliche Erleichterungen, sondern auch institutionelle Verbindungen, die der Einheit der Nation dienen, erreicht werden.

Als Ergebnis der Politik der letzten beiden Jahre müssen wir demnächst mit einer weitgehenden völkerrechtlichen Anerkennung Ostberlins rechnen. Niemand kann heute sicher sagen, was in den vor uns liegenden Jahren stärker wirksam wird: die neuen Ansätze für Verbindungen oder die Folgen einer von anderen vollzogenen völkerrechtlichen Vertiefung der Teilung. Wir werden auf der Basis der gemeinsamen Entschließung jede konstruktive, dem Zusammenhalt der Nation tatsächlich dienende Politik fördern. Die Zustimmung zu Einzelabkommen setzt jedoch die frühzeitige und gründliche Erörterung der Ziele und Mittel voraus, die wir wünschen.

Dies waren, wie ich glaube, die Hauptprobleme, die wir in unserer Stellungnahme vom 8. Februar angesprochen haben, in der heutigen Beurteilung.

Viele Fragen der Anwendung der Verträge blei-(C) ben offen, die Wirkungen auf die deutsche und internationale Politik. Am Tag der Abstimmung im Bundestag begrüßte der Generalsekretär der NATO, Herr Luns, in Kopenhagen die Entscheidung. Zugleich warnte er jedoch eindringlich vor den Gefahren - ich zitiere ihn -, "daß in Europa die Pax Atlantica durch eine grundverschiedene Pax Russica, Pax Sowjetica, ersetzt wird". Die Bundesregierung hat solche Sorgen, die auch in der Debatte vom 9. Februar hier geäußert wurden, stets als völlig unbegründet bezeichnet. In diesen beiden Sätzen eines führenden westlichen Politikers spiegelt sich, wie ich glaube, die Doppeldeutlichkeit der Möglichkeiten des Vertragswerks, seiner künftigen Wirkungen und seiner Handhabung wider.

Wir wissen, daß bei internationalen Vertragstexten die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens in diesem Hause wenig aussichtsreich ist. Trotz der erzielten Fortschritte, die wir würdigen und zu denen die Unionsparteien in den letzten Wochen den maßgebenden Beitrag leisteten, können wir aus den genannten Gründen jedoch den Verträgen nicht zustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Kollege Schulz.

Schulz (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die politische Entscheidung ist gefallen. Die Verträge sind jetzt in ihrer Wirksamkeit frei vom Stimmenverhältnis, frei D) auch von den Argumenten für und gegen ihre Ratifizierung. Sie sind nicht mehr Objekt der politischen Willensbildung. Sie werden als Subjekt, als selbständiges Gestaltungselement deutscher und internationaler Politik wirken.

Ihre abschließende Beratung im Bundesrat kann deshalb, kann nach dieser Entscheidung des Bundestages, vor allem nach der unmittelbaren Vorgeschichte dieser Entscheidung nicht mehr der Anlaß sein, die fast zweijährige innenpolitische Auseinandersetzung noch einmal nachzuzeichnen oder gar hier nachzuvollziehen.

Das heißt allerdings nicht, daß damit einer der wichtigsten politischen Vorgänge seit dem Ende des Krieges abgeschlossen ist. Im Gegenteil: wir und unsere Partner werden diese Verträge zu begreifen haben als einen Beginn, als eine Chance, als eine Aufforderung. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang hinzufügen: Der Vertragsabschluß war Aufgabe der Bundesregierung und der Regierungen der Partner. Jetzt sind die Verträge Sache der Staaten, der Völker. Ihre Realisierung, ihre Ausfüllung ist die Aufgabe aller Menschen in unserem Lande und in den Partnerländern. Hier haben auch wir, die Länder der Bundesrepublik Deutschland, eine Aufgabe.

Für unsere Vertragspartner und für uns selbst war die Entscheidung, einen **politischen Schlußstrich unter die Vergangenheit** zu setzen, in mehr als (A) einer Beziehung ein schmerzhafter Prozeß. Wir wissen, daß auch nach Ratifizierung der Verträge in den beteiligten Ländern, bei manchem in der Sowjetunion, bei manchem in Polen und bei manchem in Deutschland, Wunden offengeblieben sind. Wir werden die Gefühle dieser Menschen zu respektieren haben. Aber wir wissen — und wir werden es den Betroffenen gegenüber auch immer wieder auszusprechen haben —, daß eine gesicherte Zukunft nicht auf noch so verständlichen Ressentiments aufgebaut werden kann.

Erlauben Sie mir ein Wort an die Adresse unserer Vertragspariner! Die Haltung der Sowjetunion und der Volksrepublik Polen in den vergangenen Wochen hat dazu beigetragen, bei vielen Widerstände oder Vorbehalte gegen die Verträge abzubauen. Unsere Bürger haben das mit Erleichterung registriert. Sie haben --- wie ich meine, mit Recht -diese Haltung unserer Vertragspartner gewertet als ein sehr deutliches Zeichen der ehrlichen Bereitschaft, zu einer wirksamen Aussöhnnung beizutragen. Aber die Menschen in diesem Lande knüpfen daran auch Hoffnungen. Es wäre gut, wenn diese Hoffnungen nicht auf eine lange Probe gestellt würden. Ich sage dies auch im Hinblick auf die DDR, deren Verhältnis zu uns und deren Verhalten gegenüber den menschlichen Problemen in ganz Deutschland durch die Auswirkungen dieser Verträge verbessert werden sollen.

Ich begrüße es, daß der Bundesrat heute die gemeinsame Entschließung des Bundestages noch einmal bekräftigen wird. Diese Entschließung drückt den politischen Willen und die Rechtsauffassung auch dieses Hauses aus. Sie verändert nicht die Verträge. Sie stellt den politischen Anspruch keines Volkes, in gesicherten Grenzen zu leben, in Frage, aber sie verdeutlicht unsere Position.

Die Welt hat in diesen Tagen und Wochen auf Bonn, auf Deutschland gesehen. Die Erleichterung über die jetzige Entscheidung bei allen, besonders bei unseren Verbündeten im Westen, bestätigt diese Entscheidung eindrucksvoll. Die Verträge geben nicht nur den Ansatzpunkt zur Lösung vieler Fragen, die uns in Deutschland bedrücken; mit ihnen ist der mühsame, der sehr mühsame Prozeß des Ausgleichs und der Friedenssicherung für Europa und für die Welt einen wichtigen Schritt vorangekommen. Die Chancen für ein Mehr an Frieden sind größer geworden. Es ist unser aller Aufgabe, durch innen- und außenpolitische Vernunft dazu beizutragen, daß diese Chance Realität wird.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun der Regierende Bürgermeister von Berlin, Herr Kollege Schütz.

Schütz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Verträge, über die heute im Bundesrat abschließend entschieden wird, behandeln viele Fragen unseres Verhältnisses zur UdSSR und zur Volksrepublik Polen, und sie sollen eine Anzahl wichtiger Probleme regeln. Aber gerade im Blick auf alle Aspekte unserer Politik hat

hierbei Berlin, seine Interessen und seine Zukunft, (C) eine Bedeutung besonderer Art.

Die Bundesregierung hat vor der Unterzeichnung der Ostverträge die Ratifizierung davon abhängig gemacht, daß für Berlins Probleme eine befriedigende Regelung gefunden würde. Sie hat — genau wie die westliche Verteidigungsgemeinschaft — Berlin zum Testfall all dieser ihrer Bemühungen um den Abbau von Spannungen bestimmt. Unsere Formel war: Realitäten gegen Realitäten. Dabei war und ist Westberlin mit der Oberhoheit der drei Schutzmächte, mit seinen Bindungen an den Bund und mit seiner inneren Ordnung unsere Realität.

Die deutsche Politik hat somit ihre gesamte Politik nach Osten hin untrennbar und unaufhebbar an Berlin geknüpft. Ich meine, wir haben allen Grund, diesen Tatbestand gemeinsam zu begrüßen. Noch niemals seit Kriegsende war Berlin so einbezogen, so der Angelpunkt, so ein Zentrum der deutschen Politik.

Dafür spricht vor allem das Berlin-Abkommen selber; denn das Abkommen vom 3. September 1971, das die Vier Mächte über Berlin geschlossen haben, ist heute — weder hier im Bundesrat noch in Berlin selber — Gegenstand kontroverser Debatten. Das gleiche kann man wohl nach so manchem Meinungsstreit vergangener Monate von den Vereinbarungen sagen, die die deutschen Seiten im Anschluß daran getroffen haben.

Daraus sollte deutlich werden, daß das Berlin-Abkommen im Grunde unstrittig ist und heute von allen bejaht wird, ganz gleich ob Regierung oder (D) Opposition, und nichts kann darüber hinwegtäuschen.

Die Sowjetunion bestätigt die Rechte aller Vier in ganz Berlin und damit die Rechte und Pflichten unserer Schutzmächte in Westberlin. Das gewährleistet unsere Sicherheit. Die Sowjetunion erkennt die Bindungen Westberlins an die Bundesrepublik an sowie die Außenvertretung Berlins durch den Bund. Das gewährleistet unsere Lebensfähigkeit.

Berlin bekommt Zugänge auch zu Lande nach dem Bundesgebiet, auf denen sich Personen unbehindert bewegen und Güter unbehindert befördert werden können. Die Berliner bekommen das Recht auf Besuche und Reisen nach Ostberlin und in die DDR.

Durch das Abkommen der Vier Mächte ist Berlin aus der Gefahr gelöst, als Museum des kalten Krieges in Europa stehenzubleiben. In seinem Zusammenhang und darüber hinaus ist Berlin an der Seite der Bundesrepublik Deutschland bereits mit hineingenommen in die politischen Aktivitäten der Bundesrepublik nach außen, und das gilt jetzt nicht mehr nur nach Westen, sondern ausgesprochen auch nach Osten hin.

Uns konnte und kann es in Ansehung der wirklichen Interessen Berlins und seiner Bevölkerung nur darum gehen, Berlin mit der Bundesrepublik Deutschland zugleich und gemeinsam in die gesamteuropäische Entwicklung einzuordnen. Das wollen wir auch in Zukunft nicht mehr, aber auch nicht weniger.

(A) Die Gefahr, daß Berlin zum Hindernis der Entspannung in Europa und zum Hindernis auf dem Wege zu einer gesamteuropäischen Friedensordnung werden könnte, ist also ausgestanden. Mehr noch: die gelungene und die befriedigende Verständigung über Berlin, über den schwierigsten Ort in Europa, ist zum Zeichen dafür geworden, daß Verständigung überall in Europa gelingen kann.

Aber — das muß ich hinzusetzen — die Verträge von Moskau und von Warschau stehen selbstverständlich auch unabhängig von Berlin und losgelöst von unseren Notwendigkeiten in sich. Sie sind für die Bundesrepublik Deutschland die wünschenswerte und die notwendige Ergänzung zu ihrem Eingebundensein in den Westen. Sie haben also ihren Eigenwert, sie haben ihr Eigengewicht.

Ihr Sinn ist, die Bundesrepublik Deutschland zu sichern und zum Ausgleich und zur Verständigung mit der Sowjetunion und der Volksrepublik Polen und im weiteren Zusammenhang mit allen osteuropäischen Ländern zu kommen. Jeder von uns weiß, daß es erst durch diese Verträge möglich wird, zu einem geregelten Nebeneinander der beiden deutschen Staaten zu gelangen.

Die beiden Verträge sichern also den Frieden, und der Frieden ist unser erstes, unser wirkliches nationales Interesse. Beide Verträge sind also Verträge der Vernunft.

Dabei geht der Warschauer Vertrag — das möchte ich ganz bewußt auch aus Berliner Sicht sagen — in gewohnten Kategorien allein wohl nicht (B) auf. Wenn es irgendwann einmal einen Vertrag geben mußte, mit dem nach einer furchtbaren Vergangenheit zwischen zwei Völkern der Anfang zu machen war für Aussöhnung, dann dieser Warschauer Vertrag. Gesicherte Grenzen für alle — dies muß für das polnische Volk gelten ebenso wie für uns selbst.

Aus den bekannten Gründen hat Berlin im Bundesrat nicht das uneingeschränkte Stimmrecht. Gerade deshalb aber wollen wir deutlich machen, wo wir stehen und daß wir uns zu den beiden Verträgen voll und ohne Einschränkung bekennen. Berlin sagt ja zu den Verträgen, weil durch dieses Ja wir alle, vor allem aber die Berliner selbst, die Inkraftsetzung des Berlin-Abkommens erleben werden und weil diese Verträge Verträge zum Frieden sind.

Vizepräsident Koschnick: Nunmehr hat das Wort der Herr Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz. — Bitte, Herr Kollege Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat im ersten Durchgang mit der Mehrheit der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz gegenüber dem deutsch-sowjetischen und deutsch-polnischen Vertrag schwere **Bedenken** geltend gemacht. Die politische Entwicklung seit diesem Zeitpunkt hat diese Bedenken keineswegs gegenstandslos gemacht. Im Gegenteil: Ich möchte ausdrücklich hervorheben,

daß unsere Sorgen über die langfristigen politischen (C) Wirkungen dieser Verträge fortbestehen und daß diese Sorgen es uns auch verbieten, den Verträgen zuzustimmen.

Ich habe in meiner Rede vor dem Bundesrat am 9. Februar 1972 auf einen entscheidenden Mangel hingewiesen, auf die Mehrdeutigkeit der Verträge und die sich daraus ergebende Gefahr zusätzlicher Spannungen zwischen den Vertragspartnern. Nicht nur einzelne Worte der Verträge — dies sage ich auch nach den Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages, und dies gilt insbesondere für den Moskauer Vertrag — sind mehrdeutig und können zu einem Auslegungsstreit zwischen uns und unseren Vertragspartnern führen.

Weitaus gefährlicher erscheint uns die Unklarheit über den Hauptgegenstand und den rechtlichen Charakter der Verträge. Wir hatten den Eindruck, die sowjetische Regierung werte den Vertrag als einen endgültigen Grenz- und Teilungsvertrag, während die deutsche Seite in diesem Vertrag eine vorläufige Regelung sieht, deren Kern der umfassende Verzicht auf Androhung und Anwendung von Gewalt in jeder Form ist.

In den letzten Wochen ist — auch das muß natürlich hier gesagt werden — eine Entwicklung eingetreten, die wenigstens in diesen Punkten unsere Sorgen verringert hat. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages haben eine gemeinsame Entschließung angenommen, die sich die Bundesregierung zu eigen gemacht hat und von der ich sicher bin, daß sie auch der Bundesrat übernimmt.

Die Entschließung legt die deutsche Interpretation der Verträge für die Politik der Bundesregierung fest und bringt sie den Vertragspartnern ebenso wie den Westmächten in einer verbindlichen Form zur Kenntnis. In der Entschließung wird vor allem unmißverständlich festgelegt, daß die Verträge eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorwegnehmen und keine Rechtsgrundlage für die heute bestehenden Grenzen schaffen. Weiter verdeutlicht sie, daß das unveräußerliche Recht des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung durch die Verträge nicht berührt wird und eine Politik der friedlichen Wiederherstellung der nationalen Einheit nicht im Widerspruch zu diesen Verträgen steht.

Deshalb ist es für uns entscheidend, daß diese Entschließung ein völkerrechtlich wirksames Instrument zur Absicherung der deutschen Auslegung dieser Verträge wird. Wenn diese Resolution zu einem verbindlichen Auslegungsmittel für die beiden Verträge wurde, dann ist diese Klärung auch ein Erfolg der Opposition von CDU und CSU im Deutschen Bundestag und unserer Haltung im Bundesrat. Es ist im staatspolitischen Gesamtinteresse zu bedauern, daß die Bundesregierung erst unter dem Zwang ihrer zusammengeschmolzenen parlamentarischen Basis zu dieser Gemeinsamkeit kam.

Wäre diese Gemeinsamkeit schon vor Abschluß der Verträge intensiv gesucht worden, dann wären wir nicht in diese schwierige außen- und innenpoli))

(A) tische Situation, die dieses Land tief bewegt hat, hineingeraten. Dies unterstreicht — auch das muß sogleich hier hinzugefügt werden -- unsere Überzeugung und die Notwendigkeit, daß ein Minimum an gemeinsamer Politik in den Lebenstragen unseres Staates und unserer Nation im Interesse des Ganzen unverzichtbar ist. Ich finde, wir sollten nach diesen langen, für uns alle schwer erträglichen Wochen diese Stunde dazu nutzen, um zu sagen, daß wir dazu bereit sind und unseren Beitrag tragen wollen.

Der Wille zur Gemeinsamkeit im Interesse des Ganzen ist allein für unsere Entscheidung maßgeblich gewesen, und zwar trotz der nach wie vor bestehenden Bedenken gegen den Inhalt der Verträge und ihrer Auswirkungen.

Die von mir genannten, von der CDU und CSU regierten Bundesländer können daher den Verträgen nicht zustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Wird das Wort noch gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des Ausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 284/1/72 vor. Zur Behandlung der Ziffer 1 habe ich gemäß § 30 unserer Geschäftsordnung positiv zu fragen: Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Danach hat der Bundesrat beschlossen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Ich rufe jetzt Ziffer 2 der Drucksache 284/1/72 zur Abstimmung auf. Wer von den 45 Mitgliedern für für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Entschließung ist damit einstimmig angenommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Beschluß, den wir soeben gefaßt haben, ist das Ratifikationsverfahren zum Moskauer und zum Warschauer Vertrag vor den gesetzgebenden Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Ein langer, beschwerlicher Weg ist zurückgelegt; viele Hindernisse, die zunächst übergroß erschienen, sind überwunden worden. Eine leidenschaftliche Auseinandersetzung in den Parlamenten des Bundes und der Länder, in den gesellschaftlichen Gruppierungen, ja in vielen Familien hat, wie ich hoffe, damit einen bestimmten Abschluß gefunden. Wir hoffen gemeinsam — auch bei unterschiedlicher Bewertung der Verträge —, daß die Vereinbarungen das politische Klima zwischen der Bundesrepublik und den ost- und mitteleuropäischen Staaten entscheidend verbessern und eine engere Zusammenarbeit ermöglichen.

Ich darf wohl in Ihrer aller Namen sprechen, wenn ich dabei unserer Hoffnung Ausdruck gebe, daß es in einer Atmosphäre der Entspannung und des besseren gegenseitigen Verständnisses auch gelingen möge, die Einheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung wiederherzustellen.

Für ihre Anwesenheit danke ich den Vertretern (C) der Bundesregierung.

(Ein Zuhörer versucht, von der Publikumstribüne aus das Wort zu ergreifen. Er wird aus dem Saal geführt.)

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abiallbeseitigungsgesetz AbfG) (Drucksache 239/72).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein).

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Vermittlungsausschusses erstatte ich folgenden Bericht.

Der Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 2. März 1972 das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner 378. Sitzung am 24. März 1972 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Anrufungsbegehren hat in 9 Punkten eine Anderung des Gesetzesbeschlusses zum Gegenstand. In seiner Sitzung vom 3. Mai 1972 hat der Vermittlungsausschuß das Anrufungsbegehren des Bundesrates behandelt. Inzwischen hat der Deutsche Bundestag in seiner 186. Sitzung am 10. Mai 1972 den Bericht des Vermittlungsausschusses von dem Abgeordneten Professor Dr. Schäfer sowie Erklärungen der Fraktionen der CDU/CSU und der Koalitionsfrak- (D) tionen entgegengenommen und nach übereinstimmendem Vorschlag das Gesetz in der Fassung der Vorschläge des Vermittlungsausschusses einstimmig beschlossen. Der neue Gesetzesbeschluß des Bundestages liegt Ihnen in der Drucksache Nr. 239/72 vor.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in folgenden Ziffern des Anrufungsbegehrens für die Änderungswünsche des Bundesrates ausgesprochen:

- 1. a) Zu § 1 Abs. 3 Nr. 4
- 2. Zu § 1 Abs. 1 und durchgehend im Gesetz
- 6. Zu § 6
- 7 a. Zu § 7 Abs. 2
- 7 b. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2
- 7 c. Zu § 7 Abs. 5
- 8. Zu § 9
- 9. Zu § 11.

Unter Ziffer 1 b hatte dieses Hohe Haus gewünscht, den § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes dahin zu ergänzen, daß Stoffe, die nach Vorbehandlung nicht in Gewässer oder Abwässeranlagen eingeleitet werden dürsen, als Abfall gelten sollen. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen und sich dabei im wesentlichen von gesetzessystematischen Gründen leiten lassen. Für den vom Bundesrat erwähnten Fall, daß die ortsund landesrechtlichen Wasserschutzbestimmungen

(A) nicht ausreichen, müssen diese ergänzt und vervollständigt werden.

Zu Ziffer 1 c hatte der Bundesrat bezüglich der Beseitigung von Autowracks vorgeschlagen, diese ebenfalls in die Kategorie einzuordnen, um sie damit der Beseitigungsverpflichtung zu unterstellen. Auch insoweit hat sich der Vermittlungsausschuß nicht in der Lage gesehen, von den Vorstellungen des Bundestages abzuweichen. Der Bundestag geht davon aus, daß Autowracks, die nicht nur Abfall sind, sondern auch Wirtschaftsgüter darstellen, in den wirtschaftlichen Produktionsprozeß wieder eingefügt werden sollen. Der Vermittlungsausschuß folgte der Ansicht des Bundestages, der die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag aufgefordert hat, für die Entwicklung befriedigender Verfahren zur ordnungsgemäßen Beseitigung oder Wiederverwendung von Autowracks und Altreifen hinzuweisen und bis zum 31. Dezember 1973 über die Erfahrungen und darüber zu berichten, ob die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes überhaupt ausreichen und, falls dieses erkennbar nicht der Fall sei, Vorschläge für zusätzliche gesetzliche Regelungen vorzusehen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich auch nicht in der Lage gesehen, dem Anderungsbegehren des Bundesrates zu Ziffer 3 zuzustimmen. Der Vorschlag des Bundesrats war durch die Anderung der Worte "daß insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird", polizeirechtlich orientiert, wogegen nach dem Bundestagsbeschluß im einzelnen die zu schützenden Güter aufgeführt waren. Der Vermittlungsausschuß hat sich der Grundauffassung des Bundestages angeschlossen. Damit verbleibt es bei dem Katalog in § 2 des Gesetzes, wonach Abfälle so zu beseitigen sind, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigt, Nutztiere, Vögel, Wild und Fische, Gewässer, Boden und Nutzpflanzen, beeinflußt, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeiführt, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Städtebaues oder öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst gefährdet oder gestört werden.

Der Vermittlungsausschuß ist schließlich dem Änderungsbegehren des Bundesrates in Ziffer 4 auf Streichung von § 3 Abs. 6 des Gesetzes nicht gefolgt. Nach der Bestimmung, die auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Bundestages vom 10. Mai 1972 wiederum Bestandteil des Gesetzes ist, kann neben der nach Landesrecht zuständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts auch die zuständige Landesbehörde Inhabern privater Abfallbeseitgungsanlagen auf Antrag die Beseitigung von Abfällen übertragen. Dieses kann unter Auflagen geschehen. Der Vermittlungsausschuß hält es für vertretbar, den Landesbehörden gegebenenfalls auch gegen den Willen der Gemeinden das Ermessen einzuräumen, private Abfallbeseitigungsbetriebe zu beauftragen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Bei den Erörterungen ist deutlich geworden, daß die Mehrheit der Mitglieder im Vermittlungsausschuß der kosten- (C) regulierenden Konkurrenz zwischen Müllbeseitigung in öffentlicher Hand und solcher in privater Hand eine größere Bedeutung beimessen als der Befürchtung des Bundesrates, es könnte sich ein Rechtsanspruch von Privatunternehmern ergeben, den Selbstverwaltungskörperschaften verblieben bei privater Abfallbeseitigung in aller Regel nur die aufwendig und schwierig zu beseitigenden Abfälle, und letztlich sei es ungut, der zuständigen Behörde das Recht zu geben, unter Umständen auch gegen den Willen der Selbstverwaltungskörperschaft die Abfallbeseitigung an Private zu übertragen. Der Vermittlungsausschuß ist eindeutig der Meinung, daß sich ein Rechtsanspruch aus § 3 Abs. 6 auf Übertragung nicht gründen läßt.

Zusammenfassend darf ich das Hohe Haus im Auftrage des Vermittlungsausschusses bitten, dem nunmehr in Form des neuen Gesetzesbeschlusses vorliegenden Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse nunmehr abstimmen. Wer dem vom Deutschen Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Nunmehr rufe ich den Antrag Hessens in Druck- (D) sache 239/1/72 auf. Wer für die von Hessen beantragte Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat antragsgemäß beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — (Drucksache 238/72, Drucksache 71/1/72 Ziff. II).

Die Berichterstattung hat Herr Bundestagsabgeordneter Russe übernommen. Bitte, Herr Abgeordneter!

Bundestagsabgeordneter Russe, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zu dem Komplex, der mir aufgetragen worden ist, folgendes feststellen.

Dieses Hohe Haus hat in seiner 378. Sitzung am 24. März dieses Jahres beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. März 1972 verabschiedeten Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Kernpunkt Ihres Vermittlungsbegehrens, meine Damen und Herren, war eine Verminderung der Belastung der Länder durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Der Vermittlungsausschuß hat am 3. Mai 1972 getagt und Ihre insgesamt 24 einzelnen Vermitt-

ſΒ

(A) lungsbegehren erörtert. Mit der Drucksache W/3416 legte der Vermittlungsausschuß dem Deutschen Bundestag die im einzelnen gefaßten Beschlüsse zur Anderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vor. Ihnen ist diese Drucksache in der Form der Bundesratsdrucksache 238/72 ebenfalls überreicht worden.

Der Bund ist dabei den Forderungen des Bundesrates in bezug auf die Finanzhilfen entgegengekommen. Er wird in jedem Haushaltsjahr für Finanzhilfen, die der Erhaltung des Bettenstandes dienen, ein Drittel des Betrages bereitstellen. Bei neuen Investitionen zuzüglich der Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter hat sich der Bund bereit erklärt, in diesem Jahr den Betrag von insgesamt 350 Millionen DM, 1973 den Betrag von 360 Millionen DM, 1974 den von 370 Millionen und 1975 den Betrag von 385 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

Gegenüber der ursprünglich beschlossenen Fassung des Gesetzes ergeben sich einige weitere bedeutsame Änderungen. So sollen die Ausgaben für die erste Anschaffung von Verbrauchsgütern nicht zu den Investitionskosten zählen. Aus den von der öffentlichen Hand zu tragenden Investitionskosten werden die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten ausgeschlossen. Die Kosten von Ausbildungsstätten, soweit sie bisher tatsächlich im Pflegesatz berücksichtigt worden waren, sollen nicht nur bis 1974, sondern bis 1978 zusätzlich zu den Benutzerkosten von den Benutzern getragen werden. Dies hat allerdings zur Folge, daß diese Kosten auf den Krankenhausbenutzer zukommen — und damit auch auf die Krankenkassen.

Die **Pflegesätze** werden nach einer Ubergangszeit bis zum 31. Dezember 1977 voll kostendeckend sein. Sollten die Pflegesätze nach Abzug der Betriebszuschüsse mehr als 10 % steigen, wird der Betrag über 10 % durch Förderungsmittel abgedeckt. Ursprünglich war vorgesehen, diese Grenze bereits bei 7,5 % zu ziehen. Auch diese Anderung wird zweifellos zu Lasten der Krankenkassen gehen.

Im einzelnen hat der Vermittlungsausschuß folgende Änderungen beschlossen.

Die Ziffern 1 bis 5 der von Ihnen in der Bundesratsdrucksache 71/72 gewünschten Anderungen des Gesetzes wurden akzeptiert. Darunter fällt auch die von den Bundesländern gewünschte Übernahme der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten in den Benutzerkostenkatalog.

Der § 6 des Gesetzes wurde geändert; ich verzichte hier darauf, die Neufassung zu zitieren, und verweise Sie diesbezüglich auf die vorgelegte Drucksache.

Die Ziffer 7 des Vermittlungsbegehrens wurde in der Vorlage des Bundesrates ebenfalls akzeptiert. Allerdings lehnten wir im Vermittlungsausschuß das Begehren zu Ziffer 8 ab. Die Änderungsbegehren zu den Ziffern 9 bis 13 in Drucksache 71/72 des Bundesrates wurden ebenfalls akzeptiert. Zu § 19 hat der Vermittlungsausschuß einen Kom- (C) promiß beschlossen. Auch hier darf ich Sie, meine Damen und Herren, auf die überreichte Drucksache verweisen. Ich möchte die Regelung nicht im einzelnen zitieren.

Auch der § 22 wurde in seinem Abs. 1 anders gefaßt. Weder die Anderungsabsicht des Bundesrates noch ein als Kompromiß eingebrachter Anderungsantrag des Berichterstatters, der für alle Beteiligten und Betroffenen sicherlich zu einer optimalen Lösung hätte werden können, erhielten die Mehrheit. Vielmehr wurde eine Kompromißfassung, die die Bundesregierung vorlegte, vom Vermittlungsausschuß akzeptiert. Sie lautet:

Der Bund stellt in jedem Haushaltsjahr für Finanzhilfen nach § 21 ein Drittel des Betrages bereit usw.

Auch hier bitte ich, auf die entsprechende Vorlage verweisen zu dürfen, die den Text wiedergibt.

Die Anderungen zu § 22 Abs. 3, wie sie vom Bundesrat gewünscht worden waren, wurden akzeptiert.

— Zu § 23 Abs. 1 beschloß der Vermittlungsausschuß allerdings einen Kompromißvorschlag, den gleichfalls die Bundesregierung vorgelegt hatte. Die Fassung lautet:

Die Finanzhilfen des Bundes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 sind in voller Höhe, die Finanzhilfen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 80 vom Hundert den Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zuzuweisen.

Dies, meine Damen und Herren, entspricht einer tatsächlichen Zuweisungsquote von 93 %, bedeutet (D) also eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzes für die Länder.

Gemäß der Beschlußfassung zur Anderung des § 19 muß in § 23 Abs. 3 eine Anderung vorgenommen werden; ich verweise auf den Text. — Ein neuer Abs. 4 zu § 23 wurde ebenfalls beschlossen; ér ist in der Ziffer 18 im Wortlaut dargestellt.

Die vom Bundesrat des weiteren gewünschten Änderungen zu § 27 Abs. 1 Nr. 1 und zu § 30 Abs. 2 wurden vom Vermittlungsausschuß akzeptiert.

Meine Damen und Herren, da die Umstellung der Ausbildungsstätten auf andere Finanzgrundlagen einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in Anspruch nehmen wird und Sie Ihre finanziellen Verpflichtungen in Ihren Finanzplanungen bereits bis zum Jahre 1975 festgelegt und dabei derartige Kosten nicht berücksichtigt haben, beantragten Sie eine Verlängerung der Übergangsfrist, die in § 30 Abs. 2 festgelegt war, und zwar vom 31. Dezember 1974 auf den 31. Dezember 1980. Der Vermittlungsausschuß konnte sich Ihrem Begehren nicht voll anschließen; er änderte das Datum lediglich in "31. Dezember 1978"; das bedeutet eine Verlängerung um vier Jahre.

Zu § 32 wurden die Vorstellungen des Bundesrates akzeptiert, da es sich hier allein um eine technische Angleichung auf Grund der Vorwegbeschlüsse handelt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der (A) Deutsche Bundestag hat in seiner 186. Sitzung den vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Anderungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze zugestimmt.

Namens des Vermittlungsausschusses habe ich Ihnen zu empfehlen, nunmehr dem so geänderten Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ohne Zweifel sind, wie der Bericht des Herrn Abgeordneten Russe klargemacht hat, aus den Vermittlungsbegehren des Bundesrates einige wichtige und positive Fortschritte erwachsen. Besonders hebe ich die Neuregelungen für die Erstanschaffung von Verbrauchsgütern, der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten aus den Investitionskosten, die Neuregelungen eines Ausgleichs für nichtabgeschriebene Anlagegüter, wenn der Krankenhausträger beim Neubau eines Krankenhauses gefördert wird, und auch die sinnvollere Regelung der Aufgabenverleilung zwischen Bund und Ländern hervor, was die Erstellung von Krankenhausplänen betrifft. Dies ist zu begrüßen.

Deshalb möchte ich zu Beginn meiner Ausführungen sagen, daß die Landesregierung von Schleswig-(B) Holstein diesem Vermittlungsvorschlag zustimmt, auch wenn einiges problematisch bleibt, etwa das Fehlen einer Lösung für wichtige Strukturfragen des Krankenhauses, die auch die laufende Finanzierung betreffen.

Aber, meine Damen und Herren, aus der Sicht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung — ich glaube, es hat in allen Kabinetten ähnliche Betrachtungen gegeben — müssen wir feststellen, daß wir mit dieser nicht leichten Herzens erfolgenden Zustimmung neue Rechtsverpflichlungen in der Größenordnung von 75 Millionen DM jährlich für das Land und die Gemeinden Schleswig-Holsteins übernehmen. Diese neue Rechtsverpflichtung bedeutet nicht, daß die 75 Millionen DM zusätzliche Aufwendungen sind; ein wesentlicher Teil dieses Betrages wird auch auf anderer Rechtsgrundlage oder ohne Rechtsbasis bereits geleistet. Doch immerhin: Wenn dieses Gesetz voll in Funktion tritt, werden sich die bisherigen Leistungen verdoppeln.

Dies bedeutet für die Länder und Gemeinden insgesamt eine Rechtsverpflichtung in der Größenordnung von weit über einer Milliarde und eine Steigerung der tatsächlichen Aufwendungen in wenigen Jahren um viele hundert Millionen.

Dieser Sachverhalt veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß wir bei dieser Entscheidung in einem ganz ungewöhnlich schweren Zielkonflikt stehen zwischen der Zustimmung zu immer neuen, sachlich durchaus begründeten und auch von uns selbst konstruktiv miterarbeiteten Gesetzen einerseits und

einer immer unklarer werdenden Finanzsituation (C) andererseits. Dies gilt, wenn wir die gegenwärtigen Diskussionen über die Haushalte und die mittelfristige Finanzplanung in den elf Bundesländern verfolgen, für alle Länder. Wir haben die Wirkung der noch von vorigem Bundestag beschlossenen Gemeinschaftsaufgaben jetzt voll in die Haushalte aufzunehmen, wir haben eine Fülle von Gesetzen und Planungen der letzten zwei Jahre - vom Bildungswesen über die Wohnungsbaufinanzierung bis hin zu Fragen der Verkehrsinfrastruktur und des Städtebaues —, die sich nun als zwangsläufige Ausgaben in unseren Haushalten widerspiegeln, und wir haben das erschreckende Ansteigen als Folge der gegenwärtigen Inflationsrate, etwa wenn wir die sprunghafte Entwicklung der Kosten für Sozialhilfe, für Wohnungsbauprämien, Wohngeld und andere Titel mehr sehen.

Zur gleichen Zeit, in der wir die Entscheidung hier zu treffen haben, hören wir über neue Pläne der Bundesregierung zu einer erheblichen Kürzung der Länderhaushalte - mittelbar auch der Gemeindehaushalte - noch in diesem Jahr, sei es durch eine einseitige Begrenzung der Kreditaufnahme, die erwogen wird, sei es durch andere Schritte mehr. Im Gegensatz dazu gibt es Reden von Mitgliedern der Bundesregierung über andere Entscheidungen, etwa eventuell bevorstehende Steuererhöhungen.

Ich möchte die Verabschiedung eines so wichtigen finanzwirksamen Gesetzes benutzen, um die Aufforderung an die Bundesregierung auszusprechen, (D) die notwendigen finanzpolitischen Entscheidungen für dieses Jahr und die kommenden Jahre möglichst bald zu treffen, darüber in den nächsten Wochen in eine intensive Diskussion mit den Ländern einzutreten und, wenn es erforderlich ist — was sie ermessen muß --, auch mit den Fraktionen des Bundestages, weil wir die gegenwärtige Ungewißheit in den finanziellen Eckdaten bei der Bewertung so wichtiger, folgenschwerer Vorlagen nicht mehr länger ertragen können.

Wir stehen in einem schweren Zielkonflikt. Einerseits sind in diesem Jahr 1972 als Folge der neuen Bundesgesetze — auch einiges aus diesem Gesetz wird noch in diesem Jahr wirksam, das meiste im Jahr 1973 — und wegen der erwähnten Folgewirkungen der heutigen Inflationsraten Steigerungssätze von etwa 13 bis 15 Prozent vorgegeben. Auf der anderen Seite hören wir von der Absicht, durch entsprechende Ermächtigung auf der Basis des Stabilitätsgesetzes die Länderausgaben um etwa 10 % zu beschränken. — Eines macht das andere unmöglich. Wie immer die Bundesregierung entscheidet und was immer die Länder dazu sagen hierüber kann heute nicht abschließend gesprochen werden. Die Bundesregierung muß sehen, daß jeder Vorschlag zu einer Reduzierung der Kreditaufnahme die Frage einer Änderung der Mitleistungsverpflichtung für die Länder aufwirft. Ich möchte Sie ausdrücklich bitten und auffordern, diese Fragen in den kommenden Wochen nur in einem Zusammenhang zu behandeln.

Ich benutze also die Gelegenheit der Verabschiedung dieses finanzwirksamen und bedeutsamen Gesetzes mit seiner daraus erwachsenden Belastung für Länder und Gemeinden, die Bundesregierung zu ersuchen, die notwendigen Klarstellungen nicht länger hinauszuschieben. Wir brauchen einen Bundeshaushalt — auch im Hinblick auf die Verbindung von Bundes- und Länderhaushalten —, der noch vor der Sommerpause verabschiedet wird. Wir brauchen Klarheit, welche Absichten im Zusammenhang mit der Kreditpolitik bestehen und ob die Andeutungen über steuerpolitische Maßnahmen einen wirklichen Hintergrund haben. Andernfalls würden Beschlüsse über finanzwirksame Vorlagen in diesem Hause in den kommenden Monaten zu einer Unmöglichkeit.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat Herr Staatssekreträr Prof. Dr. von Manger-Koenig.

Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der heutigen Beratung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zum Krankenhausfinanzierungsgesetz stehen die Erörterungen über die Neuregelung der Finanzierung unserer Krankenhäuser vor dem Abschluß. Es sind in der Zwischenzeit bei verschiedenen Gelegenheiten die allgemeine Bedeutung der Neuregelung für die Krankenhäuser, ihre Möglichkeiten für die Zukunft und ihre Grundsätze so eingehend erörtert worden, daß ich es mir an dieser Stelle versagen darf, erneut darauf einzugehen.

Aber eines sei gesagt: die gesamten Beratungen des Gesetzentwurfes waren gekennzeichnet von dem Bemühen aller Beteiligten, trotz oft unterschiedlicher, divergenter Interessen einer gesetzlichen Neuregelung zur Verabschiedung zu verhelfen, mit der sich leben läßt. Ich glaube auch, daß nach intensiver Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nunmehr über die Vorschläge des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag ein Kompromiß gefunden worden ist, der für alle Beteiligten Vorteile bringt, die größer sind als die unvermeidbaren Nachteile, die nun einmal mit einem so weitgehenden und auch eingreifenden neuen Gesetzeswerk immer verbunden sind.

Ich darf an dieser Stelle den Ländern dafür danken, daß sie mit uns gemeinsam — wie wir
eben hörten und wie wir verstehen, gewiß nicht
leichten Herzens — einen Weg beschreiten wollen,
der sich unter den zahlreichen Alternativen doch
schließlich als der allein gangbare aufgezeigt hat
und erweisen wird. Dieses Gesetz wird für alle
Beteiligten, für die gesamte öffentliche Hand insbesondere, aber auch für die Benutzer und ihre
Kostenträger zusätzliche finanzielle Verpflichtungen
mit sich bringen. Der Bund ist bereit, zu diesen
Lasten nach seinen Möglichkeiten beizutragen. Im
Interesse einer überzeugenden gemeinsamen Lösung des Problems ist er bei seiner finanziellen
Beteiligung den Wünschen der Länder weitgehend

— ich darf sagen: weitestgehend — entgegenge- (C) kommen.

Dank gebührt bei dieser Gelegenheit aber auch den Organen und Organisationen unserer sozialen Krankenversicherung, Dank für die Bereitschaft, finanzielle Opfer zu erbringen im Interesse einer Sanierung der finanziellen Lage unserer Krankenanstalten. Dabei haben sich alle von dem Ziel leiten lassen, für unsere Bürger in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine Krankenhausversorgung zu sichern, die die Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft und Technik jedem Kranken ohne Rücksicht auf seine eigene finanzielle Lage zur Verfügung stellt und die auch notwendige Voraussetzungen geschaffen hat für die fälligen Verbesserungen der inneren Krankenhausstrukturen, die den Interessen der Kranken wie der am Krankenbett Tätigen gleichermaßen werden Rechnung tragen müssen. Hierfür ist der Weg jetzt frei. Wie wir gesehen haben, ist damit auch ein Modell für Lösungen in anderen Ländern Europas geschaffen. Auch aus diesem Grunde darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, der Vorlage zuzustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Herr Minister Dr. Seifriz hat das Wort.

Dr. Dr. h. c. Seifriz (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für das **Land Baden-Württemberg** darf ich folgende Erklärung abgeben.

(D)

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze bringt in der jetzt zur Beschlußfassung vorliegenden Form eine begrüßenswerte finanzielle Beteiligung des Bundes an dem hohen Aufwand der Krankenhausträger und damit an der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser.

Gleichwohl vermag das Land Baden-Württemberg dem Gesetzentwurf nur unter ganz erheblichen Bedenken zuzustimmen.

1. In Baden-Württemberg besteht wegen seines überdurchschnittlich großen Bevölkerungszuwachses ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Krankenhausbeiten. Da die Vorhaltekosten für die bestehenden Häuser erhebliche öffentliche Mittel binden, ist die Fortführung des dringend notwendigen Neubauprogramms gefährdet. Wenn das bisherige jährliche Bauvolumen gehalten werden soll, ist in Baden-Württemberg nach Abzug des von den Kommunen zu tragenden Anteils ab 1973 mit einer sehr erheblichen Mehrbelastung zu rechnen, die 1975 auf über 350 Millionen DM ansteigen wird.

Die derzeitige Finanzausstattung des Landes Baden-Württemberg reicht nicht aus, solche zusätzlichen Belastungen neben all den übrigen Lasten, vor allem im Bildungsbereich, zu tragen. Wenn der Bundesgesetzgeber den Ländern solche zusätzlichen Ausgaben aufbürdet, dann müssen auf der Einnahmenseite entsprechende Konsequenzen gezogen werden. Der besonderen Lage des Landes sollte im

- (A) übrigen noch bei der Verteilung der Vorbehaltsmittel des Bundes Rechnung getragen werden.
 - 2. Das vorliegende Gesetz verursacht bereits 1972 einen beachtlichen Mehraufwand, der nur über zusätzliche Kreditaufnahmen des Landes finanziert werden kann. Bundesbank und Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen vertreten demgegenüber die Auffassung, daß die vom Bund und Ländern 1972 in Aussicht genommenen Kreditaufnahmen zu hoch seien und eingeschränkt werden müßten.

Für das Jahr 1973 strebt der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen aus konjunkturpolitischen Gründen eine Zuwachsrate der Haushalte von nur 8 v.H. an. Die durch das Gesetz bedingte Mehrbelastung trägt dazu bei, daß der Rahmen einer solchen restriktiven Haushaltsplangestaltung nicht eingehalten werden kann.

Es kann den Ländern nicht weiter zugemutet werden, ihre Kreditaufnahmen einzuschränken und die Zuwachsraten ihrer Haushalte zu beschränken, wenn ihnen durch die Bundesgesetzgebung immer neue Lasten aufgebürdet werden, denen sie sich aus rechtlichen und politischen Gründen nicht entziehen können.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat Herr Kollege Dr. Schmidt aus Hessen.

Dr. Schmidt (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieses Gesetz ist im Laufe der Diskussion seit der Vorlage des Regierungsentwurfes vom 25. Februar 1971 stark verändert worden. Das gemeinsame Ringen von Bundestag, Bundesrat, Sachverständigen und Interessenvertretern um die Verteilung der finanziellen Folgelasten hat viel zur Klärung beigetragen. Ich meine, daß der nunmehr vom Vermittlungsausschuß vorgelegte Text ein ausgewogener Kompromiß ist, der die zähen Auseinandersetzungen und das allseitige sachliche Bemühen um einen gemeinsamen Erfolg widerspiegelt.

Zwar enthält die Vorlage des Vermittlungsausschusses immer noch einige Schönheitsfehler. So ist es wegen der Beitragsentwicklung im Bereich der Sozialversicherung sicher keine ideale Lösung, daß die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten über den Pflegesatz finanziert werden sollen, auch wenn dies zur Entlastung der öffentlichen Hände beiträgt. Auf lange Sicht ungelöst bleibt auch die Frage der den Krankenhäusern angegliederten Personalschulen. Das Problem der zusätzlich notwendig werdenden neuen Betten im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum habe ich schon bei der letzten Diskussion hier dargestellt.

Natürlich hätte man über die Finanzverteilung nach diesem Gesetz noch weiter diskutieren können; aber man muß dabei die Realitäten und die Grenzen sehen, die auch dem Bund gesteckt sind. Insofern scheint es mir gut zu sein, daß durch das Entgegenkommen der Bundesregierung jetzt eine lange Auseinandersetzung zu einem vertretbaren Abschluß gekommen ist.

Jetzt haben die Bundesländer die Verpflichtung, (C) dieses Gesetz mit Leben zu erfüllen. Ich meine damit nicht nur die Bereitstellung des Länderanteils, um die wirtschaftliche Sicherung unserer Krankenhäuser zu erreichen. Ich meine vor allem, daß wir gleichzeitig unseren Beitrag zur Reform der inneren Strukturen leisten müssen, ohne die letztlich dieses Gesetz ein Torso bleiben muß.

Die hier von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg getroffene Äußerung des Bedauerns, daß der Bundestag in diesem Gesetz nicht die Frage der Strukturen gelöst habe, scheint mir fehl am Platz; denn nach dem Grundgesetz ist dies Sache der Länder. Dieser Appell, die inneren Strukturen anzugehen, erscheint mir um so notwendiger als wir, wenn wir diesen unseren Verfassungsauftrag ernst nehmen, dafür sorgen müssen, daß in allen Ländern der Bundesrepublik den Bürgern die Chancengleichheit auch für den Fall einer notwendigen Krankenhausbehandlung gesichert wird. Es gibt heute keinen vernünftigen Grund mehr, im Krankenhaus — in der Stunde der Not - noch Pflegeklassenunterschiede zu machen. Es ist inzwischen auch unbestritten, daß althergebrachte, hierarchische Strukturen im Krankenhaus nicht mehr zeitgerecht sind und daß die ärztlichen Mitarbeiter einen Anspruch auf Beteiligung an den Privateinkünften der Chefärzte haben, wenn sie an deren Erbringung mitarbeiten.

Es wäre eine gute Sache, wenn alle Bundesländer im Rahmen ihrer im Anschluß an das Krankenhausfinanzierungsgesetz zu fertigenden Landeskrankenhausgesetze in diese Richtung gehende Überlegungen verwirklichen würden. Wir in Hessen haben diesen Weg bereits beschritten und sind gern bereit, auch auf dieser Ebene in eine Konkurrenz um den größtmöglichen sozialpolitischen Fortschritt einzutreten.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104 a Abs. 4 GG zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Wir kommen nun zu der unter Ziff. II der Drucksache 71/1/72 vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgeschlagenen Entschließung. Infolge der Änderungen, die sich aus dem Vermittlungsverfahren ergeben haben, entfallen in der Entschließung unter Ziff. 2 die Worte "oder als Instandsetzung/Instandhaltung". Wer will der Entschließung mit dieser Maßgabe zustimmen? — Das ist auch die Mehrheit. Dann ist die Entschließung angenommen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Drucksache 279/72).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wer dieser Empfehlung folgen (A) will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RöV —) (Drucksache 105/72).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Geissler aus Rheinland-Pfalz.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz). Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat den Antrag eingebracht, den Bundesrat zu bitten, von seiner Seite aus bei der Bundesregierung anzuregen, diese Verordnung unter Einbeziehung der Empfehlung seiner Ausschüsse noch einmal zu überarbeiten. Das ist sicher ein etwas ungewöhnlicher Vorschlag. Er scheint mir aber auf Grund der Entstehungsgeschichte dieser Verordnung und auf Grund der Geschäftslage, die wir jetzt vorfinden, einfach unabweisbar.

Zunächst lassen Sie mich zur Geschichte folgendes sagen. Es handelt sich im übrigen — ich darf das einschieben — um eine grundsätzliche Frage, die auch einmal im Bundesrat erörtert werden sollte, nämlich wie eine solche Verordnung im Zusammenspiel mit dem Bundesrat von seiten der Bundesregierung vorbereitet wird. Diese Vorlage ist von seiten der Bundesregierung vor der Einbringung in den Bundesrat mit den Ländern nicht ausreichend abgestimmt worden. Es haben praktisch keine Besprechungen der Länderreferenten stattgefunden. Es gibt auch Anhaltspunkte dafür, daß das nicht etwa aus Versehen geschehen ist. Ich glaube, daß es eine Uberforderung des Bundesrates bedeutet, wenn bei einer Verordnung mit 56 Paragraphen auf Grund der nach unserer Meinung nicht sachgemäßen Erarbeitung dieser Verordnung in den Ausschüssen insgesamt 115 Anderungsanträge beschlossen worden sind, die wir jetzt hier im Plenum alle miteinander zur Abstimmung bringen müßten.

Es kann nicht Aufgabe des Bundesrates sein, hier die Arbeit nachzuholen, die an sich auf Referentenebene hätte stattfinden sollen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß diese Vorlage einfach nicht beratungs- und beschlußreif ist. Deshalb bitte ich Sie, meine Damen und Herren, dem Antrag von Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Beratung. Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse mit Drucksache 105/1/72 und der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit Drucksache 105/2/72.

Weitergehend ist der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, die Bundesregierung zu bitten, die Verordnung unter Einbeziehung der Empfehlungen der Ausschüsse zu überarbeiten und neu vorzulegen. Ich gehe davon aus, daß der zweite Absatz als Begründung aufzufassen ist. — Das Haus ist damit einverstanden. Bei Annahme des Antrages Rheinland-Pfalz

entfällt die Abstimmung über die Empfehlungen der (C) Ausschüsse.

Ich lasse deshalb zunächst über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 105/2/72 abstimmen. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat gemäß Antrag des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen.

Ich rufe Punkt 6 auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) (Drucksache 208/72).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts ist als ein erster bedeutsamer Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform der Strafprozeßordnung anzusehen. Hauptziel des vorliegenden Entwurfs ist es, im Interesse des Beschuldigten, aber auch zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung die Strafverfahren zu beschleunigen und zu straffen. Hierzu wird ein ganzes Bündel von Einzelmaßnahmen vorgeschlagen, die in ihren Grundzügen von einer Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums und aller Landesjustizverwaltungen erarbeitet worden sind. Der Entwurf enthält darüber hinaus auch erste Maßnahmen zur Verbesserung des Wiederaufnahmerechts sowie einige vordringliche Änderungen auf dem Gebiet der Strafgerichtsverfassung.

Lassen Sie mich nur auf einige besonders wichtige Regelungen des Entwurfs eingehen.

Eine der bedeutsamsten Reformmaßnahmen liegt in der Neuabgrenzung der Zuständigkeit zwischen Richter und Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren. Die richterliche Ermittlungstätigkeit im Vorverfahren soll künftig auf das unbedingt gebotene Maß beschränkt und die Staatsanwaltschaft im Justizbereich zur alleinigen Ermittlungsbehörde bestimmt werden. Diesem Ziel dienen vornehmlich die Abschaffung der Voruntersuchung und die Übertragung von Zuständigkeiten im Vorverfahren auf die Staatsanwaltschaft.

Die Untersuchungen des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen haben gezeigt, daß die praktische Bedeutung der Voruntersuchung immer mehr zurückgegangen ist. Der Anteil der Fälle, in denen eine Voruntersuchung stattfindet, liegt in Schwurgerichtssachen unter 10 v.H., in den Strafkammersachen zum Teil weit unter 5 v. H. Zahlreiche Fälle, in denen eine Voruntersuchung zwingend vorgeschrieben ist, werden heute bereits von der Staatsanwaltschaft so weit aufgeklärt, daß dem Untersuchungsrichter nur die richterliche Vernehmung des Angeschuldigten und die etwaige Wiederholung bereits erhobener Beweise — also weithin Doppelarbeit — überlassen bleiben. Zum Schutze des Beschuldigten ist die Voruntersuchung nicht mehr erforderlich. Sie gibt dem Angeschuldigten keine grö-

(D)

(A) Beren Verfahrensgarantien als das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Andererseits wird die Beseitigung dieses Instituts in den bisher betroffenen Fällen zu einer erheblichen Verkürzung des Vorverfahrens führen.

Die neuen Ermittlungskompetenzen, die der Entwurf der Staatsanwaltschaft einräumt, sollen den Staatsanwalt besser als bisher in die Lage versetzen, schnell und zuverlässig die Frage zu klären, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder nicht. Vorgesehen sind unter anderem die folgenden Neuerungen.

Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte sollen künftig verpflichtet sein, auch vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und — soweit es sich um Zeugen und Sachverständige handelt — auch zur Sache auszusagen.

Die Staatsanwaltschaft soll künftig zur Durchsicht aller Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen berechtigt sein, was insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung führen dürfte. — Dazu kommen noch einige andere Rechte, auf deren Darstellung ich jetzt im einzelnen verzichten will.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte soll die Staatsanwaltschaft künftig berechtigt sein, Ordnungsgelder festzusetzen oder auch die Vorführung des Betroffenen anzuordnen. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da die zwangsweise Vorführung keine unter dem Richtervorbehalt stehende Freiheitsentzie-(B) hung im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 GG ist, sondern eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG darstellt, die auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes auch von einer Behörde vorgenommen werden kann. Der Entwurf stellt im übrigen die Möglichkeit einer umfassenden gerichtlichen Nachprüfung der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Maßnahmen sicher, so daß insbesondere über das Bestehen und den Umfang eines Aussageverweigerungsrechts letztlich nicht die Staatsanwaltschaft, sondern wie bisher der Richter entscheidet.

Der Innenausschuß empfiehlt in diesem Zusammenhang, Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte zum Erscheinen auch vor den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, das heißt also insbesondere vor der Polizei, zu verpflichten. Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß nachdrücklich. Er ist der Auffassung, daß eine solche Ausdehnung der Erscheinenspflicht die bisherige Konzeption der Strafprozeßordnung umstürzt, wonach die Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege für die Durchführung der Ermittlungen insgesamt verantwortlich ist. Das würde hier erstmals vom Prinzip her in Frage gestellt werden. Sicher muß das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei und ihre rechtliche Stellung im Ermittlungsverfahren auf Grund jüngster Erfahrungen neu überdacht werden. Das kann jedoch nur unter Einbeziehung aller Aspekte geschehen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Der vorliegende Entwurf ist hierfür nicht der richtige Ort.

Eine weitere für die Beschleunigung des Verfah- (C) rensablaufs bedeutsame Regelung ist der Vorschlag, die förmliche Schlußanhörung und das förmliche Schlußgehör in den Verfahren abzuschaffen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer zu erheben beabsichtigt. Schlußgehör und Schlußanhörung, die erst jetzt durch das Strafprozeßänderungsgesetz von 1964 eingeführt wurden, haben sich in der Praxis nicht bewährt und vor allem die Erwartung nicht erfüllt, dadurch ungerechtfertigte Anklagen vermeiden zu können. Der Anteil der Fälle, in denen Schlußgehör oder Schlußanhörung zur Einstellung des Verfahrens geführt hätten, ist, wie die statistischen Erhebungen gezeigt haben, kaum meßbar. Offensichtlich wird beiden Instituten auch von seiten der Anwaltschaft in der Praxis nur geringe Bedeutung beigemessen. Andererseits treten dadurch Verfahrensverzögerungen von durchschnittlich etwa drei Wochen, in zahlreichen Fällen aber auch von mehreren Monaten auf.

Der Entwurf will es trotz dieser wenig günstigen Erfahrungen in den Verfahren, in denen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts begründet ist, bei der gegenwärtigen Regelung belassen. Der Rechtsausschuß empfiehlt demgegenüber, die Vorschriften über Schlußanhörung und Schlußgehör gänzlich zu streichen, da er überzeugende Gründe für die im Entwurf vorgenommene Differenzierung nicht zu erkennen vermag.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Abschluß noch kurz auf eine Neuregelung eingehen, (D) die bereits vor wenigen Monaten im Rahmen des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Gegenstand einer Beschlußfassung in diesem Hohen Hause gewesen ist. Ebenso wie in dem damaligen Entwurf ist in Art. 1 Nr. 36 des vorliegenden Entwurfs vorgesehen, durch die Einführung cines neuen § 153 a Strafprozeßordnung die Möglichkeit zu schaffen, bestimmte Verfahren der kleineren Kriminalität nach Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, insbesondere auch nach Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, einzustellen. Der Entwurf hat dabei die Stellungnahme des Bundesrates bei den damaligen Beratungen berücksichtigt.

Schon anläßlich dieser Beratungen war jedoch die Bundesregierung mit einer einstimmig gefaßten Entschließung dieses Hohen Hauses gebeten worden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verteilung der Geldbußen und das dabei anzuwendende Verfahren einer näheren gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollten. Der Rechtsausschuß hält ein Tätigwerden des Gesetzgebers in dieser Richtung für außerordentlich dringlich und schlägt Ihnen daher erneut eine Prüfungsempfehlung vor, durch die der Inhalt der soeben von mir erwähnten Entschließung konkretisiert und präzisiert wird. Zur Vorlage eines formulierten Änderungsvorschlages hat sich der Rechtsausschuß lediglich deshalb noch nicht in der Lage gesehen, weil die in einigen Ländern eingeleitete Befragung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu dieser Problema(A) tik noch nicht abgeschlossen war. Es ist jedoch in Aussicht genommen, daß, sobald die Anhörung der Praxis abgeschlossen ist, von einer Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen unter Berücksichtigung der vom Rechtsausschuß Ihnen hier vorgeschlagenen Empfehlung ein konkreter Vorschlag für eine Gesetzesänderung erarbeitet werden soll, der dann von einem oder mehreren Ländern nachträglich den für die Beratung der für diese Gesetzentwürfe zuständigen Bundestagsausschüssen zugeleitet werden könnte.

Zu den zahlreichen weiteren Neuerungen des Entwurfs schlagen der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Reihe von Empfehlungen vor. Ich darf Sie insoweit auf die Empfehlungsdrucksache verweisen und Sie lediglich bitten, diesen Empfehlungen zuzustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nun Herr Bundesminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, über die Sie heute beschließen, ist der erste Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Entwurf beendet, der in wesentlichen Teilen von der gemeinsamen Arbeitsgruppe "Strafverfahrensreform" des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen erarbeitet worden ist. Damit zeigen sich die ersten Ergebnisse der von der Sonderkonferenz der Justizminister im Mai 1970 beschlossenen engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Justizreform. Die Stellungnahmen der Fachausschüsse des Bundesrates zeigen, daß die gemeinsame Arbeit ihre Früchte getragen hat. Weite Teile des Entwurfs entsprechen, von Einzelheiten abgesehen, auch den Vorstellungen der Länder.

Die Bezeichnung "Beschleunigungsnovelle", die dem Entwurf schon öfters gegeben worden ist, bringt den wichtigsten Teil seines Inhalts zum Ausdruck, aber eben nur einen Teil. Als erster Schritt einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts verwirklicht der Entwurf mehrere besonders vordringliche Reformanliegen. Hierzu gehören neben der Beschleunigung und Straffung der Verfahren erste Reformmaßnahmen auf dem lange vernachlässigten Gebiet der Wiederaufnahme sowie Verbesserungen der Strafgerichtsverfassung.

Mit den zahlreichen Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens, von denen ich nur einige näher erwähnen kann, wird ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung geleistet. Die Strafandrohung wird glaubhafter, wenn die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgt, der Täter erhält weniger Gelegenheit, bis zu seiner Verurteilung neue Straftaten zu begehen, und die Chance der Resozialisierung steigt, wenn er schnell in den Strafvollzug überführt werden kann.

In diesem Sinne will der Entwurf vor allem eine (C) schnellere und gründlichere Führung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erhebung der Anklage ermöglichen. Er stellt deshalb der Staatsanwaltschaft die rechtlichen Mittel dazu zur Verfügung, besser als bisher ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, Straftaten rasch, objektiv und umfassend aufzuklären.

So sollen z. B. Zeugen und Sachverständige zum Erscheinen und zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein. Damit kann künftig weitgehend auf die Einschaltung des Ermittlungsrichters verzichtet werden, die zwangsläufig das Ermittlungsverfahren verzögert. Zugleich wird erreicht, daß der Sachverhalt besser als bisher aufgeklärt werden kann.

Die neuen Befugnisse der Staatsanwaltschaft machen es überdies möglich, die gerichtliche Voruntersuchung abzuschaffen. Ihr Wert war schon immer sehr umstritten. Die Voruntersuchung hat, wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, die Strafverfahren erheblich verzögert, ohne die Qualität der Ermittlungen zu verbessern oder dem Beschuldigten zusätzlichen Schutz zu gewähren. Daher ist es verständlich, daß die Zahl der Voruntersuchungen im Laufe der Zeit stark zurückgegangen ist.

Der Verzicht auf die Voruntersuchung ist auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, die gerade im Strafprozeß eine entscheidende Rolle spielen, vertretbar. Die Staatsanwaltschaft als zur Objektivität verpflichtetes, der dritten Gewalt zugeordnetes Organ der Rechtspflege ist in der Lage, selbst in tatsächlich und rechtlich schwierigen Füllen den (D) Sachverhalt unter Wahrung der Rechte des Beschuldigten aufzuklären.

Zudem wird die Staatsanwaltschaft einer umfassenden richterlichen Kontrolle bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen unterworfen. Besonders schwerwiegende Eingriffe wie zum Beispiel Beschlagnahmen und Untersuchungen darf sie grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung des Richters vornehmen. Die Anordnung der Haft bleibt in allen Fällen dem Richter vorbehalten.

Ein Vergleich der derzeitigen Regelung mit dem Entwurf zeigt, daß die Voruntersuchung dem Beschuldigten keine größeren Verfahrensgarantien gibt als das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in der Gestalt, die der Entwurf vorsieht. Schließlich ist auch auf die verfassungspolitische Überlegung hinzuweisen, daß das Amt des Untersuchungsrichters, bei dem richterliche und ermittelnde Tätigkeiten miteinander vermengt werden, sich nur schwer in das Richterbild des Grundgesetzes einfügen läßt.

Das staatsanwaltschaftliche Schlußanhörungsverfahren und das formelle Schlußgehör haben sich einerseits stark verfahrensverzögernd ausgewirkt, andererseits aber den angestrebten Erfolg nicht erzielt. Das ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden statistischen Erhebungen. Mit der vom Entwurf vorgeschlagenen erheblichen Einschränkung wird die Konsequenz aus diesem empirisch belegbaren

(A) Ergebnis gezogen. Noch nicht belegbar ist allerdings der Mißerfolg des Schlußgehörverfahrens in den Bereichen, in denen zur Zeit die gerichtliche Voruntersuchung noch eine gewisse Bedeutung hat. Bevor hier eine endgültige Entscheidung über den Fortbestand des Schlußgehörs getroffen werden kann, sollte zunächst abgewartet werden, ob nach dem Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung in diesem Bereich ein Bedürfnis für Schlußanhörung und Schlußgehör zu bejahen ist.

Die statistischen Erhebungen zeigen auch, daß im gerichtlichen Verfahren besonders die schriftliche Niederlegung der Urteilsgründe nicht selten zu lange dauert. Die Bundesregierung hält die vorgeschlagenen neuen Fristen für die Urteilsabsetzung für einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens. Die Einhaltung der Fristen wird dadurch erleichtert, daß der Entwurf den Anwendungsbereich des abgekürzten Urteils erheblich erweitert und damit die Möglichkeit gibt, überflüssiges Schreibwerk zu vermeiden.

Die bedrohlich ansteigende Betäubungsmittelkriminalität zwingt auch im verfahrensrechtlichen Bereich dazu, alle rechtsstaatlich vertretbaren Maßnahmen zur Intensivierung ihrer Bekämpfung zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Möglichkeiten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der nächtlichen Hausdurchsuchung sowie mit einer zusätzlichen Möglichkeit, Verfahren unter besonderen Voraussetzungen einzustellen, die wegen der ganz besonderen Situation bei dieser Art der Kriminalität notwendig ist, leistet der Entwurf auch hier einen wichtigen Beitrag zur wirksameren Verbrechensbekämpfung.

Mehrere Regelungen des Entwurfs werden eine intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ermöglichen. Hierzu zählt die vorgeschlagene Konzentration der richterlichen Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren und die Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Durchsicht aller Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen.

Die im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens bedürfen allerdings, um voll wirksam zu werden, begleitender organisatorischer Maßnahmen der Länder, wobei vor allem eine großzügigere sachliche und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte notwendig erscheint.

Mit den Vorschlägen im Bereich der Strafgerichtsverfassung soll durch die Reform des Schwurgerichts ein Beitrag zur Beschleunigung des Strafverfahrens im Bereich der Schwerstkriminalität geleistet werden. Auch entspricht das bisherige zahlenmäßige Übergewicht der ehrenamtlichen Richter nicht mehr dem heutigen Verständnis von der notwendigen Mitwirkung des Bürgers an der Strafrechtspflege. Ein engeres Zusammenwirken zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern führt zu einer Stärkung des Verständnisses der Bevölkerung für die Belange einer schlagkräftigen Strafrechtspflege. Dem dienen auch die Vorschläge zur Anderung von

Vorschriften über die Schöffen, die unter anderem darauf abzielen, daß mehr als bisher alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen an der Strafrechtspflege teilnehmen sollen.

Wenn es auch ein Hauptziel des Ihnen vorliegenden Entwurfs ist, zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung beizutragen, so kann es doch nicht seine Aufgabe sein, dies um jeden Preis zu tun. Die Rechte des Beschuldigten, die zu sichern eine wesentliche Aufgabe eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens ist, wahrt der Entwurf bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Rechtsstellung des Beschuldigten hat er darüber hinaus verstärkt, wo dies erforderlich erschien.

In diesen Zusammenhang gehören auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wiederaufnahmerechts. Daß eine solche Verbesserung notwendig ist, darüber besteht weithin Einigkeit. Zwar kann der Entwurf eine umfassende Reform des Wiederaufnahmerechts schon von seiner Zielrichtung her nicht verwirklichen. Sie kann auch nicht losgelöst von der Reform der Rechtsmittel und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens angefaßt werden.

Dies schließt aber nicht aus, sondern erfordert es gerade, in abgrenzbaren Teilbereichen gesetzgeberische Vorwegmaßnahmen zu treffen, insbesondere sich der Stellung desjenigen anzunehmen, der sich das Material für einen erfolgversprechenden Antrag erst beschaffen muß und dazu eines rechtskundigen Rates bedarf.

Auch die Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren kann schon jetzt unter Anlehnung an bewährte Vorbilder innerhalb der Strafprozeßordnung neu geregelt werden. Hier Verbesserungen vorzuschlagen bedeutet weder eine Gesamtreform aufzugeben noch die Reform ohne ausreichende Vorbereitung in eine falsche Richtung zu lenken. Die verfahrensrechtlichen Erleichterungen im Bereich der Wiederaufnahme, die der Entwurf vorschlägt, lassen sich unabhängig von der Richtung einer späteren Gesamtreform verwirklichen.

Der Ihnen vorliegende Entwurf kann nicht alle Probleme anfassen, die im Strafverfahrensrecht gelöst werden müssen. Für eine Gesamterneuerung der Strafprozeßordnung wird es weiterer, angestrengter Arbeit bedürfen, bei der sich das gute Zusammenwirken von Bund und Ländern — wie ich hoffe und wünsche — weiterhin bewähren wird. Der Entwurf, über den Sie heute beschließen, soll der erste Schritt einer solchen Gesamtreform sein.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke auch dem Herrn Bundesminister.

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 208/1/72, die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksachen 208/2/72 bis

(D)

(A) 208/5/72, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 208/6/72 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 208/7/72.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen unter I der Drucksache 208/1/72 auf. Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziff. 1 bis 5 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Die Empfehlung unter Ziff. 6 der Ausschußdrucksache und der Antrag Hamburgs in Drucksache 208/2/72 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die Ausschußempfehlung in Drucksache 208/1/72 Ziff. 6 ab. Wer für diese Ziff. 6 in der Empfehlung des Ausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Hamburgs in Drucksache 208/2/72 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 208/1/72 fort. Mit Ihrem Einverständnis rufe ich die Ziff. 7 a, c, d und e gemeinsam auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Jetzt rufe ich die Ziff. 7b auf. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 f! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Die Empfehlungen unter Ziff. 10 und der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 208/7/72 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 208/1/72 unter Ziff. 10 a und b getrennt ab. Der Rechtsausschuß widerspricht diesen Empfehlungen. Wer Ziff. 10 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

— Das ist die Minderheit.

Wer Ziff. 10 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 208/7/72 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; 21 Stimmen.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 208/1/72 fort.

Ziff. 111 — Mehrheit.

Ziff. 121 - Mehrheit.

Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 14! — Angenommen.

Ich rufe dann den Antrag Bayerns in Drucksache 208/6/72 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir stimmen dann über den Antrag Hamburgs in Drucksache 208/3/72 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 208/1/72 fort. Ich

bitte um das Handzeichen zu Ziff. 15. — Das ist an- (C) genommen.

Mit Ihrem Einverständnis stimmen wir über die Ziff. 16 und 17 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ziff. 18! - Mehrheit.

Die Ausschußempfehlungen unter Ziff. 19 a und b sowie der Antrag Hamburgs in Drucksache 208/4/72 schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 19 a auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Damit sind die Ausschußempfehlungen unter Ziff. 19 b und der Antrag Hamburgs in Drucksache 208/4/72 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 208/1/72 fort. Ich rufe die Ziff. 20 und 21 gemeinsam auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ziff. 221 — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit,

Ziff. 24 a und b schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 24 a auf. — Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 24 b ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Uber Ziff. 26 und Ziff. 29 b stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Ich bitte um das (D) Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ziff. 27! — Angenommen.

Ziff. 28! - Mehrheit.

Ziff. 29 a! - Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Hamburgs in Drucksache 208/5/72 auf, bei dessen Annahme die Ausschußempfehlung unter Ziff. 30 erledigt ist. Wer dem Antrag Hamburgs in Drucksache 208/5/72 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen dann über die Ausschußempfehlung unter Ziff. 30 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziff. 31, 32 und 33 rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemeinsam auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974) (Drucksache 205/72).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der (A) Ausschüsse in Drucksache 205/1/72 vor. Wir kommen zur Abstimmung und gehen hierbei von den Empfehlungen unter I aus.

Ziff. 11 - Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 31 — Angenommen.

Ziff, 4.1! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 4.2.

Ziff, 4.3! — Mehrheit.

Ziff. 4.4! - Angenommen.

Der Bundesrat hat damit beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Viertes Anpassungsgesetz -KOV - 4. AnpG - KOV -) (Drucksache 207/72, <u>zu</u> Drucksache 207/72).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Staatsminister Dr. Schmidt (Hessen) übernommen. Bitte, Herr Kollegel

Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter: Herr Prä-(B) sident, meine Damen und Herren! Die Vorlage verfolgt im wesentlichen die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend der zu Beginn dieser Legislaturperiode beschlossenen Dynamisierung. Die von der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleitete Anpassung beträgt rund 9,5 v. H.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt es, daß der Entwurf darüber hinaus wiederum einige strukturelle Verbesserungen des Kriegsopferrechts vorsieht. Dieses Verfahren, im Zusammenhang mit den jährlichen Anpassungsgesetzen notwendige strukturelle Verbesserungen und Ergänzungen vorzunehmen, entspricht auch einer Bitte, die die Arbeitsminister der Länder auf ihrer 43. Konferenz gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ausgesprochen haben.

Im einzelnen sind folgende strukturelle Verbesserungen hervorzuheben.

Bei den Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Eltern soll künftig nicht mehr der Kausalzusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistung geprüft werden.

Witwen- und Waisenversorgung sollen nunmehr auch die Witwen und Waisen von Schwerbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 v.H. erhalten, deren Hinterbliebenensicherung durch die Schädigungsfolgen erheblich beeinträchtigt worden waren. Mit dieser Regelung wird wenigstens teilweise einer vom Ausschuß

für Arbeit und Sozialpolitik wiederholt erhobenen (C) Forderung entsprochen.

Schließlich sollen die Personen in das Bundesversorgungsgesetz einbezogen werden, die am spanischen Bürgerkrieg auf republikanischer Seite teilgenommen und Schädigungen erlitten haben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war sich bei seinen Beratungen dessen bewußt, daß cs angesichts des bestehenden Finanzrahmens und bei Berücksichtigung der allein aus der Anpassung sich ergebenden Mehraufwendungen nicht möglich ist, alle berechtigten Wünsche der Kriegsopfer nach einer weiteren strukturellen Verbesserung des Versorgungsrechts zu entsprechen. In voller Würdigung der Finanzsituation glaubt jedoch der Ausschuß, daß es ermöglicht werden müßte, wenigstens einige weitere vordringliche und vom Ausschuß teilweise schon seit langem geforderte strukturelle Verbesserungen im Rahmen des Vierten Anpassungsgesetzes durchzuführen.

Mit einem Antrag zu Artikel 1 Nr. 16, den ich besonders hervorheben möchte, empfiehlt der Ausschuß, den § 40 a Abs. 2 dahin gehend zu ändern, daß die Erhöhung der Witwengrundrenie nach diesem 4. Anpassungsgesetz sowie der folgenden Anpassungsgesetze nicht auf den Schadensausgleich der Witwen angerechnet werden soll. Damit soll ein schrittweiser Abbau der Anrechnung der Witwengrundrente beim Schadensausgleich erreicht werden. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß das Hohe Haus sich das Anliegen dieses Antrages bereits in einem entsprechenden Beschluß zum 2. Anpassungsgesetz und einer Entschließung zum 3. An. (D) passungsgesetz zu eigen gemacht hatte.

In einem weiteren Antrag zu Artikel 1 Nr. 5 schlägt der Ausschuß vor, daß der Familienzuschlag zur Erreichung der Einkommensgrenze für Leistungen der Kriegsopferfürsorge um 25 DM auf mindestens 175 DM erhöht werden soll. Diese Erhöhung des Familienzuschlages ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die Leistungen der Kriegsopferfürsorge über denen der Sozialhilfe liegen.

Mit seinem Antrag zu Art. 1 Nr. 22 empfiehlt der Ausschuß, das Bestattungsgeld beim Tode von Beschädigten und Hinterbliebenen von 750 auf 1000 DM zu erhöhen. Die letztmalige Erhöhung des Bestattungsgeldes erfolgte im Jahre 1964.

Von besonderer Bedeutung ist weiter ein Antrag zu Art. 1 Nr. 22. Mit ihm soll sichergestellt werden, daß künftig in der Elternversorgung Leistungen aufgrund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche nicht mehr als Einkommen angerechnet werden.

Der Ausschuß schlägt schließlich noch vor, das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung dahin gehend zu ändern, daß die Stadtstaaten davon absehen können, Landesversorgungsämter als besondere Verwaltungsbehörde zu errichten. Der Antrag wird damit begründet, daß hierdurch die Voraussetzungen für eine beachtliche kostensenkende Verwaltungsvereinfachung in den Stadtstaaten geschaffen wür-

 (A) Ich darf Sie bitten, den Ausschußempfehlungen zu folgen.

Vizepräsident Koschnick: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 207/1/72 (neu) vor. Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 21 — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3 und 6 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 4 und 8 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 5 — bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 ist bereits erledigt.

Ziff. 7 — bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Mit Mehrheit angenommen.

Ziff. 8 ist bereits erledigt.

Ziff. 9! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(B)

Entwurf eines Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer (Drucksache 215/72).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat auch hier Herr Staatsminister Dr. Schmidt übernommen. Bitte, Herr Kollege!

Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer wurde bei der Beratung im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einmütig begrüßt. Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die den Ländern in Zukunft wirkungsvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Unterkünfte für Arbeitnehmer ermöglichen.

Die Unterbringung von Arbeitnehmern in Gemeinschaftsunterkünften hat in den letzten Jahren mit der steten Zunahme der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer stark an Bedeutung gewonnen. Da die zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte in vielen Fällen nicht den Mindestanforderungen, die an eine menschenwürdige Unterbringung zu stellen sind, genügten, nahmen die in zunehmendem Maße bekanntgewordenen Mißstände in letzter Zeit einen immer breiteren Raum in der öffentlichen Diskussion ein.

Die Forderung nach menschenwürdiger Ausgestaltung der Arbeitnehmerunterkünfte wurde zu einem

zentralen Problem der sozialen Integration der aus- (C) ländischen Arbeitnehmer. Den Ländern standen bisher jedoch keine geeigneten rechtlichen oder verwaltungsmäßigen Möglichkeiten zur Erfüllung der ihnen auf diesem Gebiet gestellten Aufgaben zur Verfügung. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, durch eine Novellierung der Gewerbeordnung die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Bei grundsätzlicher Bejahung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Hohen Haus einige Änderungs- und Ergänzungsanträge, die insbesondere für die Durchführung des Gesetzes durch die Länder von Bedeutung sind.

Ich brauche die einzelnen Anträge wohl nicht zu begründen. Ich möchte Sie nur bitten, im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesetzentwurfs den Empfehlungen des Ausschusses zu folgen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 215/1/72 vor. Zunächst Abstimmung über I, und zwar Ziff. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 21 - Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Darf ich vorschlagen, über die Ziffern 5 bis 11 gemeinsam abstimmen zu lassen.

(Widerspruch.)

(D)

Ich rufe einzeln auf:

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! - Mehrheit.

Ziff. 81 — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit. Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! - Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Gemäß \S 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich die

Punkie 10, 11, 13, 14, 16 bis 25, 27 bis 29

zur gemeinsamen Beratung auf. Die Punkte sind in dem Umdruck 6/72 *) zusammengefaßt.

Zu Punkt 14 -- Verordnung zur Anderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften — mache ich auf eine Textberichtigung aufmerksam, um die der Chef des Bundeskanzleramts gebeten hat:

^{&#}x27;) Anlage 1

(D)

(A) In Artikel 1 Nummer 3 muß es eingangs lauten: "in § 5 Abs. 4 Nr. 4 und in Anlage 1 in II. 3. d) bb)".

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (Drucksache 221/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 221/1/72 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 221/1/72 unter I:

Ziff. 1! - Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe der soeben festgelegten Anderungen zuzustimmen.

Punkt 26 ist abgesetzt.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Drucksache 300/72).

Wird das Wori gewünscht? — Das ist nicht der (C) Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Eine Ausschußempfehlung liegt nicht vor, da wegen der Kürze der Zeit von einer Ausschußüberweisung abgesehen worden ist. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Demgemäß frage ich: Wird ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt? — Das ist nicht der Fall.

Somit hat der Bundesrat beschlossen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 31:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates,

Es ist vorgesehen, die Herren Regierungsräte Dr. Reuter, Drodt, Pracht, Rakette und Teichert zu Oberregierungsräten zu ernennen. Die Personalien der Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat Einwendungen gegen die Ernennungen nicht erhoben. Darf ich feststellen, daß Sie hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zugestimmt haben? — Das ist der Fall.

Ich berufe den Bundesrat ein zur **nächsten Sitzung** am 16. Juni 1972, morgens um 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Pfingstfest.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.26 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 380. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

Anlage 1

Umdruck 6/72

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 381. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 19. Mai 1972, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben:

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation "INTELSAT" (Drucksache 220/72);

Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 209/72).

Π.

den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 13

Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (Regelbedari-Verordnung 1972) (Drucksache 211/72);

Punkt 14

Verordnung zur Anderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften (Drucksache 217/72);

Punkt 16

Neunundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (29. Abgaben DV-LA) (Drucksache 218/72);

Punkt 19

Dritte Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften (Drucksache 181/72);

Punkt 20

Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Drucksache 241/72);

Punkt 22

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch (Drucksache 219/72).

III.

(C)

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 17

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" in Brüssel (Drucksache 92/72, Drucksache 92/1/72);

Punkt 18

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 230/72, Drucksache 230/1/72);

Punkt 21

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güter-Kraftverkehr ausländischer Unternehmer (Drucksache 202/72, Drucksache 202/1/72);

Punkt 23

Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) (Drucksache 212/72, Drucksache 212/1/ 72);

Punkt 24

Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) (Drucksache 213/ 72, Drucksache 213/1/72);

Punkt 25

Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest (Drucksache 214/72, Drucksache 214/1/72).

IV.

entsprechend den Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 27

Vorschlag für die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds im Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 201/ 72):

Punkt 28

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Kohlenbeirats beim Beauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 216/72):

Punkt 29

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 188/72).